

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	19.11.2012	Vorberatung
Kreistag	20.12.2012	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Umbesetzung von Gremien
-------------------------	--------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzungen von Gremien:

1. **Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH:**

VA Dr. Mehmet Sarikaya wird anstelle von KVOR Walter Wiehlpütz Stellvertreter von Landrat Frithjof Kühn im Aufsichtsrat des Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH.

2. **Zweckverband Naturpark Rheinland:**

a.) KAR Benedikt Lülldorf wird anstelle von KVOR Walter Wiehlpütz Stellvertreter von VA Dr. Mehmet Sarikaya in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“.

b.) KAR Benedikt Lülldorf wird anstelle von KVOR Walter Wiehlpütz als Stellvertreter von VA Dr. Mehmet Sarikaya für die Wahl in den Planungsausschuss Nord des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ vorgeschlagen.

c.) KAR Benedikt Lülldorf wird anstelle von KVOR Walter Wiehlpütz als Stellvertreter von VA Dr. Mehmet Sarikaya für die Wahl in den Planungsausschuss Süd des Zweckverbandes „Naturpark Rheinland“ vorgeschlagen.

3. **Zweckverband Naturpark Bergisches Land:**

KAR Benedikt Lülldorf wird anstelle von KVOR Walter Wiehlpütz Stellvertreter von VA Dr. Mehmet Sarikaya in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“.

Vorbemerkungen:

KVOR Walter Wiehlpütz war im Zuge der Sitzung des Kreistages am 13.11.2009 jeweils als Stellvertreter in die v. g. Gremien entsandt worden. Inzwischen ist Herr Wiehlpütz im Mai 2012 aufgrund seiner Pensionierung aus dem Dienst des Rhein-Sieg-Kreises ausgeschieden, weshalb eine Nachbesetzung der v. g. Gremien erforderlich ist.

Erläuterungen:

1.) Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH:

Die Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH hat einen Aufsichtsrat, der aus acht Vertretern und deren Stellvertretern besteht. Drei Vertreter und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellt und in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe gegenüber der Geschäftsführung und endet mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode mit der Maßgabe, dass der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zur Benennung des neuen Aufsichtsrates weiterführt. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Widerruf der Bestellung und wenn das Mandat bzw. die Tätigkeit, das bzw. die für die Entsendung bestimmend war, sein bzw. ihr Ende findet.

2.) Zweckverband Naturpark Rheinland:

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland werden die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus der Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für die Besetzung der Ausschüsse des Zweckverbandes ist der Rhein-Sieg-Kreis vorschlagsberechtigt.

a.) Verbandsversammlung:

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes entsendet der Rhein-Sieg-Kreis drei Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zu den Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises zählen, sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist. Die Wahl erfolgt gemäß § 35 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren Hare-Niemeyer).

b.) Planungsausschüsse:

Nach § 5 der Verbandssatzung sind u. a. der Planungsausschuss Nord und Süd Organe des Verbandes. Die Planungsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder und Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kreises von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Die Planungsausschüsse sind innerhalb des Verbandsgebietes für das Gebiet der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (Planungsausschuss Süd) und für das Gebiet der Stadt Köln, des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Euskirchen (Planungsausschuss Nord) zuständig.

3.) Zweckverband Naturpark Bergisches Land - Verbandsversammlung:

Nach § 5 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“ besteht die Verbandsversammlung aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zu den Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises zählen, sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist. Die Wahl erfolgt nach § 35 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren Hare-Niemeyer).

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, so wählt der Kreistag nach § 35 Abs. 4 KrO NRW den Nachfolger für die restliche Zeit nach Abs. 2. Wahlen werden hiernach, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

Darüber hinaus war KVOR Walter Wiehlpütz Mitglied des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Flugplatz Eudenbach GmbH. Eine Nachbesetzung ist nicht erforderlich, da die Gesellschaft inzwischen im Handelsregister gelöscht und damit das Liquidationsverfahren (Liquidationsbeschluss der Gesellschafter in 2009) abgeschlossen ist. Die Gesellschaft ist damit abgewickelt.

Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 19.11.2012 dem Kreistag die v. g. Beschlussfassung einstimmig empfohlen. Ein Auszug aus der Niederschrift ist als **Anhang** beigefügt.

(Landrat)

Anhang:

- Auszug aus der Niederschrift über die 27. Sitzung des Kreisausschusses am 19.11.2012